

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/622

## Solothurn: Hochwasserschutz und Revitalisierung St. Katharinenbach im Bereich Alters- und Pflegeheim / Bewilligung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat das Dossier Hochwasserschutz und Revitalisierung St. Katharinenbach im Bereich Alters- und Pflegeheim mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situation 1:200 vom 09.01.2026
- Querprofile 1:50 vom 09.01.2026
- Längenprofil 1:200/20 vom 09.01.2026
- Bericht vom 09.01.2026
- Kostenvoranschlag (KV) vom 27.02.2026 (ersetzt KV im Bericht vom 09.01.2026).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Die Einwohnergemeinde Solothurn beabsichtigt, im Bereich des Alters- und Pflegeheims (APH) St. Katharinen das Gerinne auszubauen. Gemäss Gefahrenkarte Wasser ist die hydraulische Kapazität im Bereich des geplanten Neubaus bzw. Erweiterungsbaus des APH hinsichtlich Schutzziel HQ300 ungenügend. Das Altersheim gilt als Sonderobjekt mit einem erhöhten Schutzziel HQ300. Mit dem Rückbau der bestehenden Stützmauer in Fließrichtung rechts und einer Gerinneaufweitung werden die vorhandenen Hochwasserschutzdefizite behoben. Gleichzeitig wird der Bach in diesem Abschnitt revitalisiert. Die Bewilligung der Passerelle zwischen Alt- und Neubau ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Diese wird in einem separaten Verfahren behandelt.

Die Kosten mit Schwerpunkt Hochwasserschutz belaufen sich gemäss KV vom 27. Februar 2026 auf Fr. 365'000.00 (inkl. MWST.). Die bauliche Ausführung ist ab Juli 2026 vorgesehen.

#### 2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

##### 2.2.1 Wasserbauliche Bewilligung

Der St. Katharinenbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15). Nach § 38 Abs. 1, § 39

Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (BJD).

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes am St. Katharinenbach wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend erachtet. Die vorgesehenen Massnahmen sind auf der Basis der Gefahrenkarte Wasser notwendig und zweckmässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind gegeben.

### 2.2.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

### 2.2.3 Biber

Der Biber ist gemäss Art. 2 Bst. e i. V. m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar. Die Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach Art. 1 Abs. 1 JSG, Art. 1 Bst. d und Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sowie Art. 14 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt. Massnahmen an Biberbauen sind während der Jungtieraufzucht (1. April bis 31. Juli) und während Kälteperioden möglichst zu unterlassen (Konzept Biber Schweiz 2016).

### 2.2.4 Naturschutzrechtliche Ausnahmbewilligung

Im Rahmen der Gerinneaufweitung müssen mehrere geschützte Hecken weichen. Für die Bauarbeiten ist deshalb eine Ausnahmbewilligung gemäss § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) erforderlich. Gestützt auf dieser Sachlage hat die Einwohnergemeinde Solothurn beim Amt für Raumplanung am 9. Januar 2026 ein Gesuch um eine Ausnahmbewilligung eingereicht. Die Bewilligung hierfür wird in einem separaten Verfahren direkt erteilt.

## 2.3 Kosten und Beiträge

Nach § 45ff GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Die Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen werden durch die Einwohnergemeinde Solothurn getragen. Der Kanton trägt bei Hochwasserschutzmassnahmen in der Regel einen Anteil von 30 % der beitragsberechtigten Kosten. Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können weitere Beiträge im Umfang von 35 % an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Der Anteil der Einwohnergemeinde Solothurn beträgt somit 35 %, zuzüglich die nicht beitragsberechtigten Kosten.

Gemäss KV vom 27. Februar 2026 betragen die Gesamtkosten Fr. 365'000.00 (inkl. MWST.). Von den Gesamtkosten von Fr. 365'000.00 sind 100 % beitragsberechtigt.

## 2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. Januar 2026 bis am 4. Februar 2026. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.2 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Solothurn in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.3 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:
  - 3.3.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das Amt für Umwelt ist zur Startsitzen, zu sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
  - 3.3.2 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Die Bauherrschaft hat dem Amt für Umwelt vor Baubeginn einen Bodenverwertungsnachweis einzureichen, worin aufgezeigt wird, in welcher Art der auszuhebende Boden weiterverwendet wird.
  - 3.3.3 Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12) sowie Art. 18 Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z. B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.
  - 3.3.4 Die Einwohnergemeinde Solothurn hat die Pläne des ausgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (digital PDF-Format).
  - 3.3.5 Die Einwohnergemeinde Solothurn hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (ein Papierexemplar sowie digital gemäss Leitbild Amt für Umwelt [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt obliegt der Einwohnergemeinde Solothurn. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu informieren.
  - 3.3.6 Mit den ausgeführten Massnahmen ändert sich die Hochwassergefährdung. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der Bauarbeiten anzupassen und

dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [INTERLIS- und PDF-Format]).

- 3.4 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.4.1 Die Fischereiaufsicht Region Mitte / West: Christof Kellenberger, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist (christof.kellenberger@kapo.so.ch; 032 627 98 53), Tristan Tomasella, (tomasellatristan@gmail.com, 078 856 52 35) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereirechtlichen Anordnungen der Fischereiaufseher sind strikte zu befolgen.
- 3.4.2 Die Arbeiten sind zwischen April und Oktober auszuführen.
- 3.4.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.4.4 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- 3.4.5 Das anfallende Abbruchmaterial der Stützmauer ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.4.6 Die Ausgestaltung am Gerinne ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Fachstelle Fischerei) auszuführen.
- 3.4.7 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss des Baches darf durch die Abbrucharbeiten nicht behindert werden. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.4.8 Sollte sich ein Biber im Baustellenbereich aufhalten, ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei, natanael.guggisberg@vd.so.ch, 032 627 63 98) zu kontaktieren.
- 3.5 Kosten und Beiträge
- 3.5.1 Das BAFU stellt mit der NFA-Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 365'000.00 einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 127'750.00, in Aussicht (5720000 / 007 / 70.000023, durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.5.2 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 365'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 109'500.00, zugesichert.
- 3.5.3 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
- 3.5.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Zusammenstellung der Kosten (excel-Tabelle, Bezug bei Abteilung Wasserbau) und die Rechnungen (pdf-Kopie) mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

- 3.5.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.6 Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) werden für die Bewilligung des Wasserbauprojekts keine Gebühren erhoben.
- 3.7 Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung und weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (SF, mit 1 gen. Dossier [folgt später]; CD, Fas, NB) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Umwelt, Ue (Fischereiaufsicht Region Mitte, Christof Kellenberger [christof.kellenberger@kapo.so.ch]; Tristan Tomasella [tomasellatristan@gmail.com])

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung

Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

#### **(Einschreiben)**

Kissling + Zbinden AG, Biberiststrasse 24, 4500 Solothurn